



STADT NEUENRADE

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2021

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften 2021 und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.314.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.381.500 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.158.700 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.328.200 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.641.200 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.129.100 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.537.300 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	93.700 €
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.485.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.185.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

66.800 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |
|----------------------|----------|

§7

Entfällt.

Der Stellenplan 2021 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2022 – 2024 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2022 – 2024 weisen in der Ergebnisplanung keine Fehlbeträge aus.

Hinweis:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ beschlossen und am 01.10.2020 in Kraft treten lassen. Mit Hilfe der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen sollen die COVID-19-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen, die in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen sich negativ auswirken, isoliert werden und was die Bewertung der Planung bzw. des Ergebnisses angeht, neutralisiert werden. Diese Regelung gilt für das Haushaltsjahr 2021 und auch für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2021 enthaltene Jahresfehlbetrag in Höhe von 66.800 € beinhaltet aufgrund dieser Gesetzesregelung isolierte Mindererträge und Mehraufwendungen in Höhe von 3.879.000 € in Form von außerordentlichen Erträgen.

Für das Finanzplanungsjahr 2022 sind Covid-19-Pandemie bedingte Belastungen (Mindererträge) in Höhe von 2.444.600 € ermittelt worden und für das Finanzplanungsjahr 2023 1.989.800 €.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 08.03.2021 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 06.04.2021 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2021 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 12. April 2021

Der Bürgermeister

gez.
Antonius Wiesemann